

## Die Highlights unserer Berufsunfähigkeitsversicherungen

### Berufsunfähigkeitsversicherung SecurAL (BV10)

### Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BZ10 / BZ11 / BZ20 / BZ21 / BZ30)

#### Flexible Tarifgestaltung

- Unterschiedliche Versicherungs-, Leistungs- und Beitragszahlungsdauer möglich
- Karenzzeit von 3 bis 36 Monaten möglich
- Garantierte Rentensteigerung in Höhe von 1% bis 3% möglich
- BU-Schutz in vielen Berufen bis 67 möglich
- Vereinbarung einer Dynamik möglich
- Die Dynamik kann jederzeit ausgesetzt werden – das Dynamikrecht erlischt auch nach mehrmaligem Widerspruch nicht.
- Auf Wunsch beitragsfreie Dynamik der Hauptversicherung während der Berufsunfähigkeit bis zu einer Höhe von 10% (max. doppelt so hoch wie die Dynamik ohne Eintritt der Berufsunfähigkeit)
- Überschüsse zur sofortigen Beitragsreduzierung oder Anlage in Investmentfonds
- Risikogerechter Beitrag durch Einteilung in sieben Berufsgruppen
- Voller Versicherungsschutz auch bei altersentsprechendem Kräfteverfall
- Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Kündigungs- und Vertragsanpassungsmöglichkeit des § 19 VVG bei nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung des Versicherungsnehmers
- Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer Beitragserhöhung oder Leistungsherabsetzung des § 163 VVG
- Keine Beitragserhöhung – auch wenn sich das persönliche Risiko erhöht (z.B. bei Berufswechsel)
- Keine vorvertragliche Anzeigepflicht zwischen Antragstellung bzw. Angebotsanforderung und Versicherungsbeginn
- Anspruch auf die erreichte Berufsunfähigkeitsrente (z.B. durch garantierte Rentensteigerung) bleibt nach einer Reaktivierung erhalten – bei ursprünglichem Beitrag.
- Weltweiter Versicherungsschutz
- Infektionsklausel für Human- und Zahnmediziner (auch für Studenten dieser Fachrichtungen)

#### Kundenfreundliche Bedingungen

- Verzicht auf abstrakte Verweisung in allen Tarifen und Berufsgruppen
- Präzise Definition, unter welchen Bedingungen Berufsunfähigkeit vorliegt und was unter dem Begriff »zumutbar« – im Rahmen der konkreten Verweisung und der Umorganisation – zu verstehen ist. Es ist nicht zumutbar,
  - dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder
  - dass das jährliche Bruttoeinkommen bzw. bei Selbständigen der zu versteuernde Gewinn 20% oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liegt.
- Kein Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen außerhalb Deutschlands, sofern der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, oder bei Einsätzen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten mit Mandat der NATO, UNO, EU und OSZE zu humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen
- Kein Leistungsausschluss bei Verkehrsdelikten
- Berufsunfähigkeitsschutz auch für Hausfrauen, Schüler\* (ab 10 Jahren), Studenten und Auszubildende

- Voller Versicherungsschutz für die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit auch bei vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit (z. B. wegen Mutterschutz oder Elternzeit) oder endgültigem Ausscheiden aus dem Beruf
- Nachversicherungsgarantie bei bestimmten Ereignissen – ohne erneute Risikoprüfung (z. B. bei Beginn eines Studiums, Heirat oder Geburt eines Kindes sowie 11 weiteren Ereignissen)
- Ausbaugarantie ohne Ereignis in den ersten 5 Jahren bis Alter 35 – ohne erneute Risikoprüfung
- Stundung oder Teilstundung der Beiträge für maximal 24 Monate – zinslos bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Erwerbsminderung und Pflegebedürftigkeit. Kundenfreundliche Rückzahlungsmöglichkeiten.
- Möglichkeit zur Wiederherstellung des Versicherungsschutzes aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung innerhalb von 6 Monaten nach einer Beitragsfreistellung der Hauptversicherung durch den Versicherungsnehmer – ohne erneute Risikoprüfung
- Wiedereingliederungshilfe für Berufsunfähige in Höhe von sechs Monatsrenten bei Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit\*
- Umorganisationshilfe für Selbständige in Höhe von sechs Monatsrenten bei Umorganisation des Betriebs durch den Versicherten\*

## Professionelle Leistungsabwicklung

- Übernahme der üblichen Reise- und Unterbringungskosten, wenn für eine erforderliche ärztliche Untersuchung eine Anreise aus dem Ausland erfolgen soll
- Keine Meldefrist bei Berufsunfähigkeit
  - Auch rückwirkende Leistung
- Unterstützung im Leistungsfall bei der Darlegung der Leistungsvoraussetzungen sowie Hilfestellung für eine berufliche Reintegration
- Freie Arztwahl
- Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Berufsunfähigkeitsleistungen. Ausnahme: Der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- oder Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten.
- Berücksichtigung eines zuvor ausgeübten Berufs nur innerhalb von 12 Monaten nach einem Berufswechsel zur Abwehr von Missbrauchsfällen; d. h. nur falls die für die Berufsunfähigkeit ursächliche Gesundheitsstörung bereits beim Berufswechsel bekannt war. Der frühere Beruf wird nicht berücksichtigt, wenn der Berufswechsel auf ärztlichen Anraten oder wegen unfreiwilligem Wegfall der früheren Tätigkeit erfolgte.
- Prognose »voraussichtlich 6 Monate berufsunfähig« reicht
- Für die Dauer der Leistungsprüfung zinslose Stundung oder Rückerstattung dieser Beiträge im Leistungsfall mit 5 % Zins
- Prüfung Unterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen – Schadenersatz bei Fristüberschreitung
- Keine zeitlich begrenzten Anerkenntnisse der Leistungspflicht
- Keine Meldepflicht bei Minderung der Berufsunfähigkeit sowie bei Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit

\* Gilt nicht für BZ20 und BZ21

